

135 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 2. 6. 1987

Regierungsvorlage

Notenwechsel zu dem am 16. November 1971 in Rom unterzeichneten Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, von gerichtlichen Vergleichen und Notariatsakten

Rom, am 7. April 1987

Roma, li 7 aprile 1987

Exzellenz!

Ich beehre mich, zur Anwendung des Abkommens vom 16. November 1971 zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, von gerichtlichen Vergleichen und Notariatsakten folgendes vorzuschlagen:

Wird nach diesem Abkommen die Anerkennung oder die Vollstreckung einer in einem der beiden Staaten ergangenen Entscheidung im anderen Staat beantragt, so darf im Verfahren über die Anerkennung oder die Vollstreckung nur geprüft werden, ob die in diesem Abkommen festgelegten Voraussetzungen für die Anerkennung oder die Vollstreckung vorliegen. Eine sachliche Nachprüfung dieser Entscheidung („révision au fond“) darf nicht vorgenommen werden.

Falls die Italienische Regierung diesem Vorschlag zustimmt, beehre ich mich vorzuschlagen, daß diese Note und Ihre bestätigende Antwortnote, jede in deutscher und italienischer Sprache — wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist — einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik darstellen, welcher der Ratifikation bedarf und mit dem ersten Tag des dritten Monats nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft tritt.

Der Vertrag soll so lange in Kraft bleiben, als das Abkommen vom 16. November 1971 zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, von gerichtlichen Vergleichen und von Notariatsakten in Kraft bleibt.

Eccellenza,

ho l'onore di sottoporle la seguente proposta in merito alla questione dell'applicazione della Convenzione tra la Repubblica d'Austria e la Repubblica Italiana sul riconoscimento e l'esecuzione delle decisioni giudiziarie in materia civile e commerciale, die transazioni giudiziarie e di atti notarili del 16 novembre 1971.

Qualora ai sensi della citata Convenzione, venga richiesto nell'altro Stato il riconoscimento o l'esecuzione di una sentenza emessa in uno dei due Stati, nel corso delle procedure di riconoscimento o di esecuzione si potrà controllare soltanto se sussistano le condizioni per il riconoscimento e l'esecuzione di cui alla stessa Convenzione. Un riesame del merito di tale sentenza («révision au fond») non potrà essere effettuato.

Nel caso in cui il Governo italiano condivida tale proposta, ho l'onore di suggerire che la presente Lettera e la Sua Lettera di conferma, redatte nelle lingue tedesca ed italiana — entrambi i testi facenti egualmente fede — costituiscano un accordo tra la Repubblica d'Austria e la Repubblica Italiana soggetto a ratifica e che entrerà in vigore il primo giorno del terzo mese successivo allo scambio degli strumenti di ratifica.

L'Accordo resterà in vigore finchè sarà vigente la Convenzione sul riconoscimento e l'esecuzione delle decisioni giudiziarie in materia civile e commerciale, di transazioni giudiziarie e di atti notarili del 16 novembre 1971.

2

135 der Beilagen

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

S. E.
Abg. Giulio Andreotti
Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Italienischen Republik

Dr. Friedrich Frölichsthal
Botschafter der Republik Österreich

Rom, am 7. April 1987

Exzellenz!

Ich beehre mich, den Empfang der Note vom 7. April 1987 zu bestätigen, die folgenden Wortlaut hat:

„Exzellenz!

Ich beehre mich, zur Anwendung des Abkommens vom 16. November 1971 zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, von gerichtlichen Vergleichen und Notariatsakten folgendes vorzuschlagen:

Wird nach diesem Abkommen die Anerkennung oder die Vollstreckung einer in einem der beiden Staaten ergangenen Entscheidung im anderen Staat beantragt, so darf im Verfahren über die Anerkennung oder die Vollstreckung nur geprüft werden, ob die in diesem Abkommen festgelegten Voraussetzungen für die Anerkennung oder die Vollstreckung vorliegen. Eine sachliche Nachprüfung dieser Entscheidung („révision au fond“) darf nicht vorgenommen werden.

Falls die Italienische Regierung diesem Vorschlag zustimmt, beehre ich mich vorzuschlagen, daß diese Note und Ihre bestätigende Antwortnote, jede in deutscher und italienischer Sprache — wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist — einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik darstellen, welcher der Ratifikation bedarf und mit dem ersten Tag des dritten Monats nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft tritt.

Der Vertrag soll so lange in Kraft bleiben, als das Abkommen vom 16. November 1971 zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, von gerichtlichen Vergleichen und von Notariatsakten in Kraft bleibt.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.“

Ich beehre mich zu bestätigen, daß die Italienische Regierung diesem Vorschlag zustimmt und daß Ihre Note und diese Antwortnote einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Ita-

La prego di voler accogliere, Eccellenza, i sensi della mia più alta considerazione.

On. le Giulio Andreotti
Ministro per gli Affari Esteri
della Repubblica Italiana

Dr. Friedrich Frölichsthal
Ambasciatore della Repubblica d'Austria

Roma, 7 aprile 1987

Eccellenza,

ho l'onore di accusare ricevuta della Sua lettera del seguente tenore:

«Eccellenza,

ho l'onore di sottoporle la seguente proposta in merito alla questione dell'applicazione della Convenzione tra la Repubblica d'Austria e la Repubblica Italiana sul riconoscimento e l'esecuzione delle decisioni giudiziarie in materia civile e commerciale, die transazioni giudiziarie e di atti notarili del 16 novembre 1971.

Qualora ai sensi della citata Convenzione, venga richiesto nell'altro Stato il riconoscimento o l'esecuzione di una sentenza emessa in uno dei due Stati, nel corso delle procedure di riconoscimento o di esecuzione si potrà controllare soltanto se sussistano le condizioni per il riconoscimento e l'esecuzione di cui alla stessa Convenzione. Un riesame del merito di tale sentenza («révision au fond») non potrà essere effettuato.

Nel caso in cui il Governo italiano condivida tale proposta, ho l'onore di suggerire che la presente Lettera e la Sua Lettera di conferma, redatte nelle lingue tedesca ed italiana — entrambi i testi facenti egualmente fede — costituiscano un accordo tra la Repubblica d'Austria e la Repubblica Italiana soggetto a ratifica e che entrerà in vigore il primo giorno del terzo mese successivo allo scambio degli strumenti di ratifica.

L'Accordo resterà in vigore finchè sarà vigente la Convenzione sul riconoscimento e l'esecuzione delle decisioni giudiziarie in materia civile e commerciale, di transazioni giudiziarie e di atti notarili del 16 novembre 1971.

La prego di voler accogliere, Eccellenza, i sensi della mia più alta considerazione».

Per quanto precede, ho l'onore di confermarle che il Governo Italiano aderisce a tale proposta e che la Sua Lettera e la presente Lettera di conferma costituiscono un Accordo tra la Repubblica Italiana

135 der Beilagen

3

lienischen Republik darstellen, welcher der Ratifikation bedarf und mit dem ersten Tag des dritten Monats nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft tritt.

Der Vertrag soll so lange in Kraft bleiben, als das Abkommen vom 16. November 1971 zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, von gerichtlichen Vergleichen und von Notariatsakten in Kraft bleibt.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Abg. Giulio Andreotti

Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Italienischen Republik

S. E.
Dr. Friedrich Frölichsthal
ao. und bev. Botschafter
Rom

e la Repubblica d'Austria soggetto a ratifica e che entrerà in vigore il primo giorno del terzo mese successivo allo scambio degli strumenti di ratifica.

L'accordo resterà in vigore finchè sarà vigente la Convenzione sul riconoscimento e l'esecuzione di decisioni giudiziarie in materia civile e commerciale, di transazioni giudiziarie e di atti notarili del 16 novembre 1971.

La prego di voler accogliere, Eccellenza, i sensi della mia più alta considerazione.

On. le Giulio Andreotti

Ministro per gli Affari Esteri
della Repubblica Italiana

A Sua Eccellenza
Friedrich Frölichsthal
Ambasciatore della Repubblica d'Austria

VORBLATT**Problem:**

Das seit 2. Oktober 1974 zwischen Österreich und Italien in Kraft stehende Abkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, von gerichtlichen Vergleichen und von Notariatsakten (BGBl. 521/1974) wird vom italienischen Höchstgericht so ausgelegt, als ob eine sachliche Nachprüfung (*révision au fond*) österreichischer Entscheidungen durch ein italienisches Gericht zwecks Anerkennung in Italien zulässig wäre. Diese Auslegung würde den Wert des Abkommens weitgehend reduzieren. Nach österreichischer Auffassung ergibt sich aus dem Sinn und Zweck eines derartigen Abkommens, daß die sachliche Nachprüfung von gerichtlichen Entscheidungen des ersuchenden Staates durch Gerichte des ersuchten Staates nicht zulässig ist.

Ziel:

Authentische Auslegung des österreichisch-italienischen Vollstreckungsabkommens vom 16. November 1971 im oben dargestellten Sinn.

Inhalt:

Eine sachliche Nachprüfung von gerichtlichen Entscheidungen des einen Vertragsstaates, die einem Gericht des anderen Vertragsstaates zwecks Anerkennung vorgelegt werden, soll nicht zulässig sein.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

Der vorliegende Notenwechsel hat zum Ziel, die Auslegung des österreichisch-italienischen Vollstreckungsabkommens vom 16. November 1971 authentisch festzuschreiben. Da der Vollstreckungsvertrag ein gesetzändernder und gesetzergänzender Vertrag ist und daher vom Nationalrat genehmigt wurde, bedarf auch der Notenwechsel hierzu der Genehmigung durch den Nationalrat gem. Art. 50 Abs. 1 B-VG. Der Notenwechsel enthält weder verfassungsändernde noch verfassungsergänzende Bestimmungen. Er hat nicht politischen Charakter. Seine Bestimmungen sind im innerstaatlichen Rechtsbereich unmittelbar anwendbar; eine Beschlussfassung gem. Art. 50 Abs. 2 B-VG ist daher nicht erforderlich.

In seiner Entscheidung Nr. 5525 vom 3. Feber 1981 vertritt der italienische Kassationsgerichtshof die Ansicht, eine sachliche Nachprüfung (*révision au fond*) einer österreichischen Entscheidung durch das befaßte italienische Gericht sei zulässig, weil eine ausdrückliche Bestimmung über das Verbot einer derartigen Nachprüfung im österreichisch-italienischen Vollstreckungsabkommen nicht enthalten sei.

Nach österreichischer Auffassung ist diese Auslegung unzutreffend und würde das Abkommen hinsichtlich der Anerkennung österreichischer Versäumnisurteile in Italien weitgehend nutzlos machen. Ein ausdrückliches Verbot einer *révision au fond* ist in Art. 6 des Abkommen hinsichtlich der in einer anzuerkennenden Entscheidung festgestellten Umstände, die die Zuständigkeit des Gerichtes des

Entscheidungsstaates begründet haben, enthalten. Schon durch Größenschluß ist daraus abzuleiten, daß umso mehr die sachliche Nachprüfung der Entscheidung selbst ausgeschlossen ist.

Vielmehr sind nach Art. 1 Abs. 1 des Abkommens rechtskräftige Entscheidungen, die im anderen Staat ergangen sind, anzuerkennen, wenn die internationale Zuständigkeit des Entscheidungsstaates auf Grund der Sonderbestimmungen des Abkommens gegeben ist und keine ausschließliche Zuständigkeit für den Anerkennungsstaat oder einen Drittstaat besteht. Die Versagungsmöglichkeiten sind im Art. 7 erschöpfend aufgezählt. Für den besonderen Fall einer Versäumnisentscheidung besteht ein Versagungsgrund ua. dann, wenn die säumige Partei von der Verhandlung nicht zeitgerecht Kenntnis erhalten hat, um sich zu verteidigen. Für diesen Fall sieht Art. 9 Abs. 1 Z 3 auch die Verpflichtung zur Vorlage einer mit der Bestätigung der Richtigkeit versehenen Abschrift der Ladung oder eines anderen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung des Beklagten geeigneten Schriftstückes vor. Aus der taxativen Aufzählung der Versagungsgründe ist zu schließen, daß eine *révision au fond* für sämtliche Entscheidungen (einschließlich Versäumnisurteile), die unter das Abkommen fallen, nicht zulässig ist. Die Aufnahme eines ausdrücklichen Verbotes einer *révision au fond* war anlässlich der Verhandlung des Abkommens nicht für notwendig gehalten worden, weil sich ein derartiges Verbot aus dem Sinn und Zweck eines solchen Abkommens ergibt.